

## Königliche Botschaft.

Den beiden Häusern des Landtages ist am 17. August (dem Sterbetage Friedrichs des Großen) durch den Präsidenten des Staatsministeriums, Grafen von Bismarck, die nachstehende Allerhöchste Botschaft mitgetheilt worden:

»Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, so wie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Gewährleistung ihres Länder-Bestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preussischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thätlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nothigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Theilnahme an der fortschreitenden Entwicklung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu erteilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866.

**Wilhelm.**“

## Vereinigung der eroberten Länder mit der preussischen Monarchie.

»Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit der preussischen Monarchie zu vereinigen«, dies ist nach der Allerhöchsten Botschaft vom 16. d. M. die unmittelbare Absicht unserer Regierung. Die beiden Häuser des Landtags sind durch die Königliche Botschaft aufgefordert, eben zu dieser beabsichtigten Vereinigung mit der preussischen Monarchie die verfassungsmäßige Einwilligung zu erteilen.

Die Vereinigung soll in der Weise vor sich gehen, daß der König mit Einwilligung des Landtags zunächst und unverweilt die Regierung über jene Länder übernimmt, und daß demnächst Alles, was Behufs des Eintritts derselben in das preussische Staatsgebiet einer besonderen Regelung bedarf, den Bestimmungen

der Verfassung gemäß durch ein ausdrückliches Gesetz endgültig geregelt werde.

Man hat irrthümlich angenommen: die Regierung wolle jene Länder, wie es im vorigen Jahre mit Lauenburg geschehen ist, einstweilen nur in sogenannter Personal-Union mit Preußen verbinden, so daß die Länder nur in der Person des Herrschers vereinigt, sonst aber in allen Einrichtungen geschieden wären.

Eine solche Absicht liegt jedoch der Regierung augenscheinlich fern.

Während Lauenburg damals als besonderes Herzogthum nur mit der Krone Preußen vereinigt wurde, ist in Bezug auf Hannover u. s. w. von vornherein ausdrücklich die Vereinigung mit der preussischen Monarchie beantragt: während Lauenburg vom König Wilhelm von Preußen in seiner Eigenschaft als Herzog von Lauenburg in Besitz genommen wurde, wird König Wilhelm die Regierung über Hannover, Kurhessen u. s. w. nicht als König von Hannover, nicht als Kurfürst von Hessen, sondern als König von Preußen und im Namen des preussischen Staates übernehmen.

Warum aber erfolgt denn da die Besitzergreifung nicht ohne Weiteres auf Grund des Artikels 2<sup>1)</sup> der Verfassung? Warum wird der König erst nach Artikel 55<sup>2)</sup> ermächtigt, die Herrschaft über jene Länder zu übernehmen, während die wirkliche endgültige Einverleibung und Einfügung derselben in den preussischen Staatsverband und in die preussischen Staatseinrichtungen erst noch vorbehalten wird?

Die Antwort ist: weil es dringend nothwendig ist, daß die bestimmte Aufrichtung und Verkündigung der dauernden preussischen Herrschaft in jenen Ländern unverweilt erfolge, — weil dagegen die volle Einfügung derselben in die Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen Preußens noch vielfache Vorbereitungen erfordert.

Durch die Gewißheit über die unvermeidlich eintretende Vereinigung mit Preußen müssen die Bevölkerungen der betreffenden Länder den peinlichen Zweifeln und der unglückseligen Stellung entrißen werden, welche in den letzten Wochen auf ihnen lastete. Diejenigen, welche der preussischen Herrschaft willig und vertrauensvoll entgegenkommen, müssen wissen, daß sie dieser ihrer Stimmung und Neigung unbefangen und zuversichtlich folgen können, — diejenigen dagegen, welche, sei es aus treuer Anhänglichkeit gegen das bisherige Herrscherhaus, sei es aus anderen Gründen der Vereinigung mit Preußen widerstreben, dürfen nicht länger darüber im Unklaren bleiben, daß sie sich hierdurch mit einer neuen gesetzlichen Ordnung der Dinge, mit den Pflichten gegen ihre neue Obrigkeit in Widerspruch setzen. Das Interesse der neuen Staatsangehörigen, die Rücksicht auf ihr Gewissen und ihre Unterthanentreue ebenso, wie das gewichtige politische Interesse der baldigen Begründung fester Zustände in Norddeutschland erheischen gleichmäßig die unverweilte ausdrückliche Uebernahme der dauernden Herrschaft über die eroberten Staaten.

Wollte aber unsere Regierung sofort ein Gesetz wegen völliger Einverleibung jener Länder in das preussische Staatsgebiet auf Grund des Artikels 2 der Verfassung beantragen, so müßten damit entweder alle gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen, welche für den ganzen preussischen Staat gelten, ohne Weiteres und ohne jede Rücksicht auch auf die neu hinzutretenden Länder Anwendung finden, oder es müßten in dem zu erlassenden Gesetze diejenigen Einrichtungen, bei welchen eine Ausnahme gemacht werden soll, gleich bezeichnet sein. Aber die Feststellung derjenigen Besonderheiten und alt überlieferten Einrichtungen, welche zunächst beibehalten und geschont werden sollen, erfordert vor allen Dingen eine sorgfältige und umsichtige Prüfung und allseitige Erörterung, welche erst nach der Besitzergreifung mit völliger Unbefangenheit vorgenommen werden kann.

Die Regierung kam daher, obwohl ihre Willensmeinung

<sup>1)</sup> »Die Grenzen des Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.«

<sup>2)</sup> Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.